



Rede des Eidg. Datenschutzbeauftragten
Hanspeter Thür
Anlässlich der Pressekonferenz vom 03. Juli 2006

Es gilt das gesprochene Wort

Pressekonferenz des EDSB vom 3. Juli

1. Entscheid der EDSK in Sachen indirektes Einsichtsrecht

Auf dem Gebiet des Staatsschutzes hat die EDSK kürzlich einen Grundsatzentscheid gefällt, der weit reichende Konsequenzen hat.

Zur Diskussion stand der Fall eines Bürgers, der gestützt auf Art. 18 BWIS über den EDSB hatte überprüfen lassen, ob im ISIS rechtmässig Daten über ihn bearbeitet werden.

Bekanntlich ist es dem EDSB nach erfolgter Prüfung der Staatsschutzakten nur erlaubt, dem Gesuchsteller in allgemeiner Form mitzuteilen, dass über ihn entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an das Bundesamt gerichtet habe.

Nur ausnahmsweise darf der EDSB „der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wieder gutzumachender Schaden erwächst.“ Der EDSB hat bisher diese Ausnahmebestimmung im Sinne der Erläuterungen der Botschaft ausgelegt.

Die EDSK hat nun in einem Entscheid vom 15. Februar 2006, ausgefertigt am 23. Mai 2006, entschieden, dass Art. 18 Abs. 3 BWIS und seine Auslegung verfassungswidrig und nicht EMRK-konform sei. Der EDSB wird künftig bei der Anwendung dieser Bestimmung die Auslegungsgrundsätze der EDSK berücksichtigen. Das bedeutet, dass er von dieser Ausnahmebestimmung vermehrt Gebrauch machen wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass der EDSB stets auf die erheblichen Schwächen dieses so genannten indirekten Auskunftsrechts hingewiesen hat und eine Verbesserung forderte.

Dieser Eindruck wird nun von der EDSK im gleichen Entscheid gestützt. Sie kam nämlich zur Auffassung, dass die Ausnahmeregelung von Art. 18 Abs. 3 BWIS derart irrational und zweckwidrig sei, dass sie offensichtlich dem EDSB keine vernünftige, dem Grundrechtsschutz und den Zwecken von Art. 1 BWIS Rechnung tragende Praxis erlaube. Die Kommission verlangt unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des EGMR in jenen Fällen, wo aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Personendaten geheim bearbeitet werden, ein *wirksames Rechtsmittel*. Ein solches stehe im BWIS nicht zur Verfügung, weshalb der Bundesgesetzgeber dringend aufgefordert wird, „die EMRK-rechtlich höchst bedenkliche Regelung von Art. 18. Abs 3 BWIS zu korrigieren“. Die Kommission stellt ausserdem fest, dass das BWIS in den Abs. 1 und 2 des gleichen Artikels kein EMRK-konformes „wirksames Rechtsmittel“ im Sinne von Art. 13 EMRK vorsehe, was ebenfalls durch den Gesetzgeber zu korrigieren sei.



In diesem Befund wird die EDSK nun durch einen neuen Entscheid des EGMR vom 6. Juni 2006 bestätigt: In einer Streitsache gegen den schwedischen Staat wird nämlich festgestellt, dass Schweden, welche im Bereiche des Staatschutzes ein mit unserem Recht vergleichbares Prüfverfahren kennt, keine wirksames Rechtsmittel im Sinne von Art. 13 EMRK habe.

Der Gesetzgeber ist somit aufgefordert, im kommenden Revisionsvorhaben dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger höchste Aufmerksamkeit zu schenken und eine verfassungs- und EMRK-konforme Regelung vorzusehen. Ich werde mich mit diesem Entscheid im Rücken für eine Verbesserung des Rechtsschutzes einsetzen und dieses Gesetzesvorhaben – wie bisher – sehr kritisch begleiten und mich für eine einwandfreie rechtsstaatliche Lösung stark machen.

2. Gesundheit

Eine grosse Herausforderung auch für den Datenschutz stellt nach wie vor das Gesundheitswesen dar, das unsere Ressourcen auch in Zukunft in erheblichem Mass binden wird.

Zurzeit laufen bei verschiedenen Versicherern Umstellungen im vertrauensärztlichen Dienst (VAD), wo neue EDV-Lösungen eingeführt werden. Wir arbeiten diesbezüglich seit einiger Zeit mit einem Versicherer zusammen, der diese Umstellung mit unserer Unterstützung vornehmen will. Dieses Projekt gibt uns Gelegenheit, Abläufe zu analysieren und Vorschläge zu entwickeln, die geeignet sind, anderen Kassen als Beispiel zu dienen.

Dass wir gut daran taten, uns mit dieser hochkomplexen Materie rechtzeitig vertraut zu machen, beweist ein kürzlich publik gewordener Fall einer Krankenversicherung, wo man den Belangen des Datenschutzes eindeutig zu wenig Beachtung schenkte. Die bisherigen Erkenntnisse werden uns helfen, auch in diesem Fall innert nützlicher Frist zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen.

Eine einwandfreie Regelung des VAD ist angesichts der Entwicklungen im Gesundheitswesen von grösster Wichtigkeit. Sämtliche Projekte in diesem Bereich (Versichertenkarte, Gesundheitskarte, elektronische Abrechnung, Abrechnung mit Fallkostenpauschale bzw. DRG usw.) hängen von einem gut funktionierenden VAD ab, der garantiert, dass heikle Gesundheitsdaten beim Vertrauensarzt bleiben. Leider haben wir bis heute – abgesehen von positiven Ausnahmen – nicht den Eindruck, dass sich die Versicherungen der Brisanz dieser Thematik ausreichend bewusst sind. Aus unserer Sicht müssten beim Umstieg auf elektronische Verarbeitungssysteme vermehrt datenschutzfreundliche Technologien, welche eine Pseudonymisierung der Datenflüsse ermöglichen, eingesetzt werden. Wir würden es ausserdem sehr begrüessen, wenn sich die Krankenversicherer regelmässigen Datenschutz-Audits unterziehen würden, wie dies bei einigen Sozialversicherungsanstalten bereits der Fall ist.

3. Hooliganismus

Die Hooligandatenbank ist beschlossen. Wir haben diesbezüglich unsere kritischen Kommentare wiederholt publiziert. Es bleibt dabei, dass der Gesetzgeber leider auf Gesetzesstufe in wichtigen Punkten zu wenig Klarheit geschaffen hat. Jetzt geht es um die Erarbeitung der Verordnung. Wir erwarten, dass nun auf Verordnungsstufe jene Punkte präzisiert werden, welche für eine rechtsstaatlich saubere Lösung unabdingbar sind.



Gleichzeitig sind wir bereits damit beschäftigt, mit den Verantwortlichen der Euro 08 für eine datenschutzrechtlich einwandfreie Durchführung dieser Grossveranstaltung zusammen zu arbeiten. Diesbezüglich können wir positiv vermerken, dass bis heute die Zusammenarbeit erfreulich ist und darauf hoffen lässt, dass unsere Anliegen rechtzeitig berücksichtigt werden können. Dabei kann es nicht darum gehen, den Persönlichkeitsschutz gegen Sicherheitsinteressen auszuspielen. Bei gutem Willen widersprechen sich diese beiden Prinzipien nicht.

4. PIN

Die Auseinandersetzung um die Weiterverwendung der Sozialversicherungsnummer in der Verwaltung ist geschlagen. Leider hat sich unser Konzept der sektoriellen Nummern, das viele Datenschutzprobleme bereits im Voraus eliminiert hätte, auf Gesetzesstufe nicht durchgesetzt. Künftig können Bund und Kantone, wenn ein Gesetz dies vorsieht, diese Nummer für alle möglichen Verwaltungszwecke verwenden. Damit besteht die Gefahr einer grossen Verbreitung dieser Nummer, die man eigentlich vermeiden wollte. Für die kantonalen Datenschützer und den EDSB bedeutet dies, dass wir diese Entwicklung aufmerksam verfolgen und dafür sorgen müssen, dass im konkreten Fall ausreichende Sicherheiten eingebaut werden. Wir sehen deshalb eine Zusammenarbeit mit den kantonalen Verantwortlichen als unabdingbar.

Das bedeutet aber zusätzlichen Aufwand für die Datenschutzbeauftragten, der nicht nötig wäre, hätte man unsere Bedenken berücksichtigt. Wir haben natürlich mit einer gewissen Verwunderung dann die Ausführungen einzelner Parlamentarier zur Kenntnis genommen, die gleichzeitig eine personelle Stärkung der Datenschutzaufsicht forderten. Bis heute läuft ja die Entwicklung genau in die gegenteilige Richtung: Von weiteren Stellen kann keine Rede sein, im Gegenteil auch bei uns steht ein Stellenabbau zur Diskussion. Ich werde darauf unter Punkt 6 zurückkommen.

5. Revision DSG und Öffentlichkeitsgesetz

Die Revision des Datenschutzgesetzes, die uns im vergangenen Berichtsjahr ebenfalls stark beschäftigte, ist inzwischen abgeschlossen. *Die Arbeiten an der Verordnung sind im Gange.* Wir rechnen damit, dass das Gesetz im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft treten wird. *Auch wenn wir die Revision etwas breiter und grundsätzlicher angelegt hätten, bringt das Gesetz einige wesentliche Verbesserungen (Zertifizierung, bessere Transparenz bei Datenbearbeitung, Beschwerde des EDSB an die EDSK, wenn Departemente oder Bundeskanzlei Empfehlung ablehnt). Das war nicht selbstverständlich, nachdem die NR-Kommission zu Beginn dieser Legislatur die Vorlage zurückweisen wollte, mit der Begründung, sie gehe zu weit.*

Sie wissen, ab 1. Juli wurde mir mit dem Öffentlichkeitsgesetz eine neue Aufgabe übertragen, die ich sehr gerne im Sinne des Gesetzgebers wahrnehmen würde, deren Ausübung aber wegen fehlender personeller Ressourcen noch nicht gesichert ist. Da der Bundesrat bisher die drei bis dreieinhalb in der Botschaft in Aussicht gestellten Stellen nicht zusprach, habe ich aus meinem bisherigen Stellenetat eine halbe Stelle abgezweigt, die mit den aus dem Öffentlichkeitsgesetz sich ergebenden zusätzlichen Aufgaben betraut ist. Damit soll der im Gesetz umschriebene Auftrag, Verwaltung und Bürger zu beraten und zu informieren, erfüllt werden. Gleichzeitig müssen Mediationsverfahren durchgeführt werden, wenn die Verwaltung den Zugang zu Dokumenten gestützt auf eine Ausnahmebestimmung des Gesetzes beschränkt oder verweigert. Noch wissen wir noch nicht im Detail, was für ein Arbeitsaufwand auf uns zukommen wird. Sicher ist aber, dass wir mehr zu tun haben werden. Deshalb bitte ich Sie jetzt schon um Verständnis, wenn es in der Bewältigung dieser Aufgaben Verzögerungen geben wird.



6. Die personellen Ressourcen des EDSB

Damit wäre ich bei einer grundsätzlichen Problematik, die uns im laufenden Jahr massiv beschäftigen wird. Uns werden derzeit auf allen Gebieten neue Aufsichtsbereiche zugewiesen, ohne dass die nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Den Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes

habe ich bereits erwähnt. Es kommen weitere hinzu: Allein im Bereiche Polizei/Staatsschutz sind mit Schengen, Eurodac, Interpol und der gestiegenen Aktivität der Staatsschutzorgane neue Aufsichtsgebiete hinzugekommen, die, soll es nicht nur bei einer Alibiaufsicht bleiben, auch personalintensive Kontrollen erfordern. Im Zusammenhang mit der Abstimmung über Schengen/Dublin habe ich grundsätzlich den Standpunkt vertreten, dass diese Abkommen aus Sicht des Datenschutzes nur solange

vertretbar seien, als gleichzeitig eine wirkungsvolle Aufsicht vorgesehen werde. Heute muss ich feststellen, dass man dies offensichtlich nicht will.

Unsere Aufsichtsaufgaben haben aber nicht nur auf diesen Gebieten massiv zugenommen. Stichwort e-Gov-Projekte, Gesundheit, neue Technologien, Probleme im Zusammenhang mit globalisierten Datenflüssen usw. Es besteht angesichts dieser Entwicklung die akute Gefahr, dass wir nicht alle im Gesetz vorgesehen Aufgaben vollumfänglich erfüllen können. Ich habe deshalb beschlossen im Blick auf das kommende Jahr sämtliche unserer Aktivitäten unter die Lupe zu nehmen und werde im Rahmen einer rigiden Verzichtsplanung festlegen, in welchen Bereichen ich mit gutem Gewissen meine Aufgaben noch wahrnehmen kann.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es aber umgekehrt überhaupt kein Problem ist, beim DAP neue Stellen zu schaffen: Mit grossem Erstaunen habe ich zur Kenntnis genommen, dass unter dem Stichwort Terrorismusbekämpfung 2006, Medienberichten zufolge, hierfür bereits 20 Stellen bewilligt worden sind und im Rahmen von BWIS II ab 2007 weitere 40 Stellen hinzukommen sollen. Nicht einmal für diese sich ausdehnenden Staatsschutzaktivitäten wurde zusätzliches Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt, sodass ich ganz klar festhalten muss, dass bereits heute auf diesem Gebiet eine wirkungsvolle Kontrolle nicht mehr garantiert werden kann!